

**Gebührenordnung für Fachanwaltschaftssachen der Rechtsanwaltskammer Hamm gem.
§ 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO i. V. m. § 24 Abs. 11 der Fachanwaltsordnung**

(Beschlossen in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Hamm vom 26. November 1997, abgeändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 4. April 2001).

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis der Führung eines Fachanwaltstitels eine Verwaltungsgebühr in Höhe von €250,00. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

§ 2

Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen der Ausschüsse und des Vorstands der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.

§ 3

Verwaltungsverfahren gem. § 210 BRAO sind gebührenfrei.

§ 4

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im KammerReport der Kammer in Kraft.